Auslandaufenthalt

1. Grundsätzlich können Schüler während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.
   Am KFG wird ein Auslandaufenthalt in der Regel nur im 1. Halbjahr der Einführungsphase genehmigt. Diese Zeit wird auf die Verweildauer der in der Oberstufe angerechnet, daher werden in der Regel nur leistungsstarke Schüler für einen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase beurlaubt.
   Eine **Alternative** hierzu ist die Unterbrechung der Schullaufbahn für einen Auslandaufenthalt nach der Einführungsphase.

2. Ein Auslandsaufenthalt muss rechtzeitig **beantragt** und vom Schulleiter **genehmigt** werden. Die notwenigen **Kurswahlen** müssen rechtzeitig im Vorfeld vorgenommen und die Konsequenzen für die **Schullaufbahn** geprüft werden.

3. Das **Schülerticket** muss für die Zeit des Auslandsaufenthalts gekündigt werden. Das Betriebspraktikum muss nachgeholt werden (z.B. in den Sommerferien).

4. Bei einem **Auslandaufenthalt im 1. Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn im 2. Halbjahr fortgesetzt. Der **mittlere Schulabschluss** und das **Latinum** können am Schuljahresende regulär erworben werden. Die Versetzungsbedingungen für die Qualifikationsphase müssen erfüllt werden.

gez. Dr. Hillen (Schulleiter) gez. Schröder (Oberstufenkoordinator)